



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Die Lehre an Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern ist Arbeitszeit

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn Dr. Peters und Herrn PD Dr. Scholz (Drucksache VI - 72) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken und den Lehrkrankenhäusern gehört die Mitwirkung in der Lehre zu den Dienstaufgaben. Der damit verbundene Zeitaufwand wird von Arbeitgebern aber häufig ignoriert. Die Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil der ärztlichen Wissensweitergabe an künftige Medizinergenerationen. Sie muss auf die Arbeitszeit an Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern zwingend angerechnet werden. Zusätzlich müssen auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie für pädagogische und didaktische Schulungen als Arbeitszeit ausgewiesen, erfasst und abgerechnet werden. Es ist nicht akzeptabel, diesen Teil der Dienstaufgaben als Privatvergnügen anzusehen und ihn nicht als Arbeitszeit zu dokumentieren und abzugelten.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0